

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954 I Berlin, den 28. August 1954 | Nr.75

Tag	Inhalt	Seite
15. 7. 54	Bekanntmachung des Beschlusses zur Förderung der Arbeit der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer.....	735
5. 8. 54	Verordnung über die Stiftung der Medaille für die Bekämpfung der Hochwasserkatastrophe im Juli 1954	736
19. 8. 54	Statut der Medaille für die Bekämpfung der Hochwasserkatastrophe im Juli 1954	736
14. 8. 54	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen	737
13. 8. 54	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft. — Ingenieur-Konten —	738
12. 8. 54	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Fachrichtungen Post-, Fernmelde- und Funkwesen —	740
28. 7. 54	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Rechnungswesen der zentralgeleiteten Volkseigenen Betriebe der Industrie	743
5. 8. 54	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten	743
20. 8. 54	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten 744	
2. 8. 54	Siebente Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einrichtung eines Fachschulfernstudiums für Werktätige	745
17. 8. 54	Anordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft	750
	Berichtigung	750

**Bekanntmachung
des Beschlusses
zur Förderung der Arbeit der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer.
Vom 15. Juli 1954**

Nachstehend wird der Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 15. Juli 1954 zur Förderung der Arbeit der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer bekanntgemacht.

Berlin, den 15. Juli 1954

**Staatssekretär der Regierung
und Chef der Regierungskanzlei
Dr. Geyer**

Beschluß

- | | |
|--|--|
| <p>1. Fischereirechte an volkseigenen Gewässern können den Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer zur Nutzung ohne Entschädigung übergeben werden. Das gleiche gilt für die Überlassung von Bestandteilen und Anlagen der Gewässer (Grundstücke), die für die Fischerei genutzt werden.</p> <p>2. a) Die Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer sind vom Zeitpunkt der Registrierung</p> | <p>des Statuts beim Rat des Kreises bis einschließlich der auf das Jahr der Registrierung folgenden vollen zwei Kalenderjahre von allen Steuerzahlungen befreit,</p> <p>b) Das Ministerium der Finanzen wird beauftragt, die Besteuerung der Mitglieder von Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer besonders zu regeln. Dabei sind ihnen steuerliche Vergünstigungen zu gewähren.</p> |
|--|--|

WIT